

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 577/2007
		☒ Öffentlich
		☐ Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss	12.02.2008	Beratung
Rat	28.02.2008	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Erweiterung der Richtlinien zur Förderung der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

@->

Die „Richtlinien zur Förderung der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen“ werden entsprechend dem in der Anlage 1 dargelegten Vorschlag der Verwaltung geändert.

Die geänderten Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Bedarfsmeldungen in 2007

Zur leichteren Einschätzung des Bedarfes und des Abrufs der Mittel für Ferien- und Bildungsmaßnahmen werden im Weiteren die Antragslage sowie die verausgabten Mittel in 2007 dargestellt.

a) Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

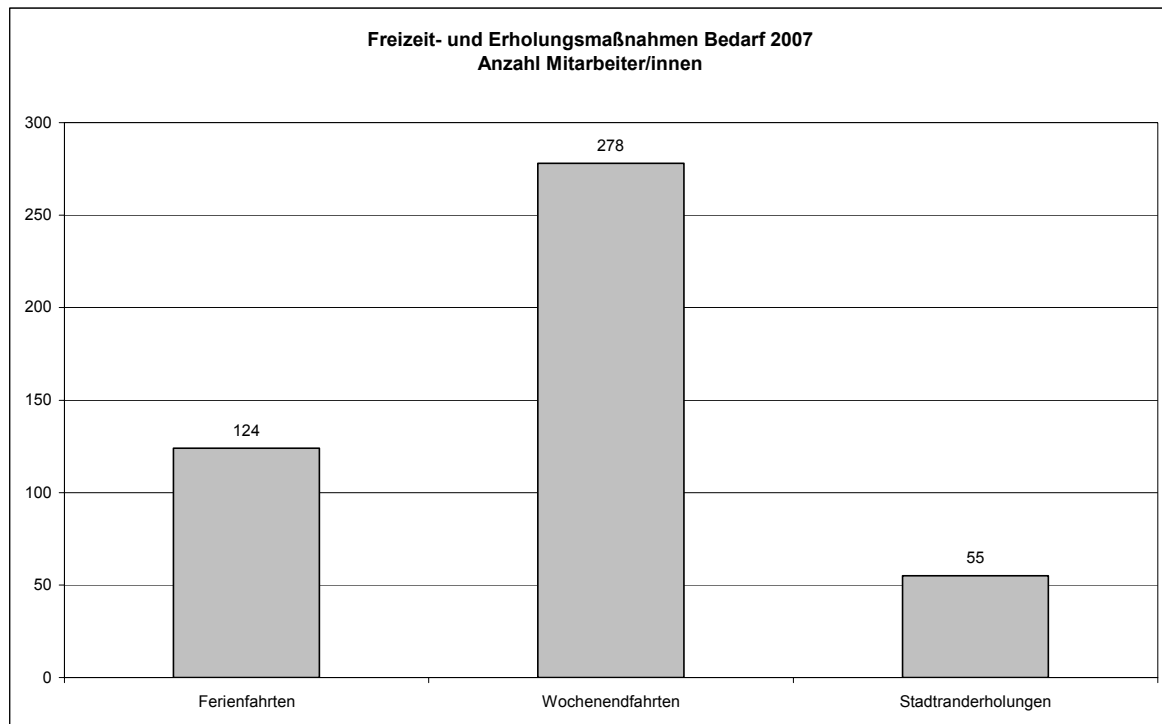
Hinsichtlich der Freizeit- und Erholungsmaßnahmen wurde zum Stichtag 31.01.2007 folgender Bedarf von den Maßnahmeträgern gemeldet:

Es wurden insgesamt 103 Fahrten bzw. Stadtranderholungen angemeldet. Die Verteilung auf die unterschiedlichen Maßnahmearten ist dem nachstehenden Schaubild zu entnehmen.

Die angemeldeten Maßnahmen sollten zwischen 2,5 Tage (Wochenenden) und 16 Tage (Ferienfahrt) andauern. Damit könnte es in den Ferien und an den Wochenenden bis zu 538 Angebotstage gegeben haben. Der größte Anteil sollte dabei durch Ferienfahrten abgedeckt werden.

Es war geplant, Maßnahmen für 2.949 Teilnehmer/innen durchzuführen. Die Verteilung auf die unterschiedlichen Maßnahmen laut Bedarfsmeldung stellt sich zz. wie folgt dar:

Nach den Planungen für 2007 sollten die Kinder und Jugendlichen von 457 ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen begleitet werden. Bezogen auf die einzelnen Maßnahmearten sollten sich die Mitarbeiter/innen folgendermaßen auf die Angebote verteilen:



Für die geplanten Fahrten wurden für insgesamt 89 Teilnehmer/innen Sonderförderungen beantragt. Davon entfallen voraussichtlich 77 Sonderförderungen auf die Stadtranderholungen und 12 Sonderförderungen auf die Ferienfahrten. Für Wochenendfahrten gibt es laut aktuell geltenden Richtlinien keine Sonderförderung.

An Kosten für die Maßnahmen wurden aufgrund des angemeldeten Bedarfes insgesamt ca. 34.460 € errechnet. Da der beantragte Bedarf immer mit den durchgeführten Maßnahmen des Vorjahres verrechnet wird, wurden im Jahr 2007 ca. 20.870 € an die Maßnahmeträger ausgezahlt.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen ist zwischenzeitlich sicherlich schon durchgeführt worden. Ob und wie viele Maßnahmen ausgefallen sind, wird erst mit der Abrechnung des Verwendungsnachweises im ersten Quartal 2008 geklärt werden können.

b) Bildungsmaßnahmen

Die Stadt förderte in 2007 Bildungsmaßnahmen in Höhe von rund 15.270 €. Dieser Betrag erhöht sich noch um die mit den Katholischen Jugendwerken Rhein-Berg e.V. vertraglich vereinbarte Förderung der Gruppenleiterausbildung in Höhe von ca. 4.000 €. Insgesamt wurden für Bildungsmaßnahmen somit 19.270 € verausgabt.

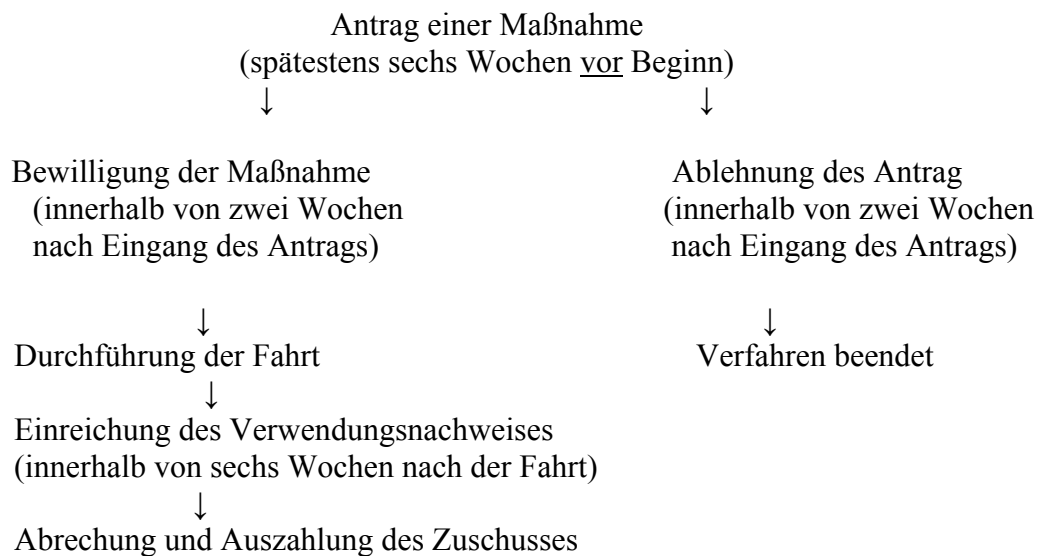
2. Konsequenzen

Die Haushaltsstelle „Freizeit- und Bildungsmaßnahmen“ (Hhst. 460 718 21) hatte im Jahr 2007 einen Etat von 35.000 €. Ausgezahlt wurden u.a. aufgrund der jährlichen Verrechnungen bei der Abrechnung der Ferienmaßnahmen ca. 40.100 € an die Maßnahmeträger. Obwohl damit der Haushaltsansatz überschritten wurde, wurden alle richtliniengemäßen Anträge auf Förderung von Ferien- und Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Haushaltskorridors für die freiwilligen Ausgaben aufgrund der vorgenommenen Verrechnungen mit der Förderung aus 2006 und der Deckung der Haushaltsstelle durch andere Haushaltstellen bewilligt.

In der Diskussion der „Richtlinien zur Förderung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen“ (JHA vom 04.09.2007) wurde angeregt, bewilligte Zuschüsse, die nicht genutzt werden, weil z.B. Fahrten ausfallen, für weitere Fahrten im Jahresverlauf nutzbar zu machen.

Dazu schlägt die Verwaltung vor, das Beantragungs- und Abrechnungsverfahren zu ändern. Die Richtlinien könnten dahingehend erweitert werden, dass die Freizeit- und Erholungsmaßnahmen spätestens bis sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme beantragt werden können. Die Maßnahmen werden dann nur bewilligt, wenn die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Verwendungsnachweis soll künftig innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme der Verwaltung vorgelegt werden. Danach erfolgt die Abrechnung der Maßnahme und die Auszahlung des aufgrund des Verwendungsnachweises ermittelten Zuschusses. Das Antragsverfahren würde künftig folgenden Ablauf haben:



Mit dieser Öffnung des Antragsverfahrens kommt die Verwaltung dem Wunsch der Jugendverbände nach einer flexibleren Gestaltung der Beantragung entgegen. Zudem könnte damit das Problem, dass vorsorglich zu viele Fahrten beantragt werden, reduziert bzw. abgestellt werden. Da der Verwendungsnachweis zeitnah erbracht werden muss, könnten auch bereits bewilligte aber nicht verausgabte Mittel für Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, die also von den Antragstellern nicht benötigt wurden, weil z.B. weniger Teilnehmer/innen mit gefahren sind, für weitere Freizeit – und Bildungsmaßnahmen genutzt werden, ohne den jeweiligen Haushaltsansatz eines Jahres zu überschreiten. Es würde damit lediglich eine zeitlich versetzte aber zielgenauere Verausgabung der Mittel erreicht.

Um das beschriebene Antragsverfahren umzusetzen, müssten die Richtlinien wie folgt geändert werden:

Aktuell gültige Richtlinie	Änderung der Richtlinie
5. Antragsverfahren Spätestens bis zum 31.01. des Jahres (Ausschlussfrist) ist ein vollständiger formularmäßiger Sammelantrag für alle Maßnahmen im laufenden Jahr beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen 5.2 Wird der Antrag anerkannt, erhält der/die Veranstalter/in bis zum 31.03. des Jahres einen Bewilligungsbescheid. 5.3 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. 5.4 Die Anbieter von Freizeitmaßnahmen sind angehalten, nur solche Maßnahmen zu beantragen, die auch tatsächlich geplant sind.	5. Antragsverfahren 5.1 Spätestens bis <i>sechs Wochen vor Maßnahmebeginn ist ein vollständiger formularmäßiger Antrag</i> für <i>die geplante</i> Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen. 5.2 Wird der Antrag anerkannt, erhält der/die Veranstalter/in <i>innerhalb von 2 Wochen einen Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid.</i> 5.3 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. 5.4 Die Anbieter von Freizeitmaßnahmen sind angehalten, nur solche Maßnahmen zu beantragen, die auch tatsächlich <i>durchgeführt werden sollen.</i>
6. Abrechnung, Bewilligung und Auszahlung 6.1 Gemeinsam mit dem Sammelantrag für die neuen Maßnahmen sind die Verwendungsnachweise für die Maßnahmen eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres zu erbringen. Die Verwendungsnachweise enthalten u.a.: - eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße, - einen kurzen ausgefüllten Fragebogen der Stadt, der Aufschluss über das Programm und die Konzeption und die Ziele der Veranstaltung gibt sowie besonders positive oder negative Erfahrungen vermerkt, - eine Mitteilung über die jeweiligen Personen und Gründe, für die ein erhöhter Zuschuss beantragt wurde (Ziff. 4.4).	6. Abrechnung und Auszahlung 6.1 <i>Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen.</i> Der Verwendungsnachweis enthält u.a.: - eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße, <i>Angaben zum Geschlecht, Angabe des Anteils an Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die einen Migrationshintergrund haben,</i> - einen kurzen ausgefüllten Fragebogen der Stadt, der Aufschluss über das Programm und die Konzeption und die Ziele der Veranstaltung gibt sowie besonders positive oder negative Erfahrungen vermerkt, - eine Mitteilung über die jeweiligen Personen und Gründe, für die ein erhöhter Zuschuss beantragt wurde (Ziff. 4.4).

6.2 Bei Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt eine Abrechnung. Diese wird mit der Auszahlung des Zuschusses für die geplanten neuen Maßnahmen verrechnet, soweit weitere Maßnahmen beantragt wurden. 6.3 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen bzw. ein bereits gezahlter Zuschuss zurückgefordert werden.	6.2 <i>Bei Anerkennung des Verwendungsnachweises erfolgt eine Abrechnung und die Auszahlung des Zuschusses.</i> 6.3 <i>Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden.</i>

Das hier beschriebene und vorgeschlagene Verfahren wurde in der Planungsgruppe Jugendverband-sarbeit abgestimmt und wird dem Grunde nach von den Verbänden mitgetragen. Gleichwohl betonen die Jugendverbände in der Diskussion, dass die grundsätzliche Zuschusshöhe als nicht ausreichend erachtet wird. Vor allem wünschen die Jugendverbände die Wiedereinführung der Teilnehmerförderung bei den Ferienfahrten und die Bezuschussung jener ehrenamtlichen Begleiter/innen, die z.B. bei Selbstverpflegerfahrten für die jungen Menschen kochen.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:		keine
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		
2. Jährliche Folgekosten:		
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		
- objektbezogene Einnahmen:		
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		
5. Haushaltsstelle: -		

Anlagen

Anlage 1: Geänderte Richtlinien – Die Änderungen des Textes sind fett und kursiv hervorgehoben.

Anlage 2: Aktuelle Richtlinien